

Empfehlungen des Fachausschusses Insolvenzrecht zum Antrag auf Gestattung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 4 a, 5 g und 14 der Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht:

der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen

und

eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag sollte folgende Angaben erhalten:

1. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse, die ein „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ erworben haben sollte, sowie die Beantwortung der Frage, wie diese Kenntnisse der Kammer im Antrag nachgewiesen werden können, können Sie den oben genannten Vorschriften der FAO entnehmen. In der Vergangenheit gab es in diesem Bereich kaum Probleme bei der Antragstellung. Die theoretischen Kenntnisse wurden ausschließlich durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt und nachgewiesen.

2. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Die besonderen praktischen Erfahrungen, über die ein „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ verfügen sollte, können den oben genannten Vorschriften der FAO entnommen werden. Sie ergeben sich aus § 5 g FAO. Zur Überprüfung der Voraussetzungen ist eine Fallliste vorzulegen, die die in § 6 Abs. 3 FAO aufgeführten Angaben enthalten muss. Dazu gehören Az, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit und der Stand des Verfahrens.

Sollten sie die Verfahren in § 5 g Nr. 1 gemäß § 5 g Nr. 3 ersetzen wollen, machen Sie bitte in dem Antrag kenntlich, mit welchen Verfahren oder Fällen Sie welche Verfahren ersetzen.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 5 S. 3 FAO und der Rechtsprechung des BGH der Fachausschuss die Verfahren und die Fälle nach den Kriterien „Bedeutung, Umfang Schwierigkeit“ **gewichten** muss. Das bedeutet, dass nicht jedes nachgewiesene Verfahren/Fall zwingend mit dem Faktor 1 zu bewerten ist. In Betracht kommt z. B. auch eine Veranschlagung mit dem Faktor 1,5 oder mit dem Faktor 0,75. Maßstab für eine vom Durchschnittsfall abweichende Gewichtung nach oben oder unten ist der sogenannte „Normalfall“, der mit „1“ bewertet wird. Im Ergebnis führt die Gewichtung dazu, dass mit der Erreichung der nominell erforderlichen Verfahren/Fälle nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist. Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlichen zu gewichteten Fällen) oder eine niedrige Fallzahl (bei vielen höheren zu gewichtenden Fälle) ausreicht.

Es ist deshalb sinnvoll, dass Sie hinreichende Angaben zur Bedeutung, dem Umfang und der Schwierigkeit des Verfahrens/Falles machen. Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung in der Fallliste vornehmen. In diesem Fall sind dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darzulegen.

Der/Die Antragsteller/-in muss die Verfahren/Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Eine Musterfallliste des Fachausschusses ist **beigefügt**.

Anlage

Fallliste

I. 5 eröffnete Verfahren mit Bestellung zum Insolvenzverwalter gem. § 5 g Nr. 1, 1. HS FAO (1.-6. Teil der InsO)

lfd. Nr.	Aktenzeichen gerichtlich	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Tätigkeit als Insolvenzverwalter; Schuldner Tätigkeit; Sachstand bei Eröffnung; Tätigkeitsbericht	Zeitraum	Sachstand	Gewichtung
1	8 IN AG Mühlhausen	Regelinsolvenz- verfahren	Insolvenzverwalter; Schuldnerin ist Kosmetikerin mit Studio	2015 bis	laufendes Verfahren	

II. mindestens 2 eröffnete Verfahren mit mehr als 5 Arbeitnehmern gem. § 5 g Nr. 1, 2. HS FAO

lfd. Nr.	Aktenzeichen gerichtlich	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Tätigkeit als Insolvenzverwalter; Schuldner Tätigkeit; Sachstand bei Eröffnung; Tätigkeitsbericht	Zeitraum	Sachstand	Gewichtung
1	8 IN AG Mühlhausen	Regelinsolvenz- verfahren	Insolvenzverwalter; Schuldnerin ist eine GmbH & Co. KG mit Arbeitnehmerüber- lassung	2015 bis	laufendes Verfahren	

III. 60. Fälle gem. § 5 g Nr. 2, § 14 Nr. 1 und 2 FAO

Unterteilt in Fälle nach:

1. § 14 Nr. 1 d) FAO: Sicherung und Verwaltung der Masse
2. § 14 Nr. 1 e) FAO: Aussonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
3. § 14 Nr. 1 g) FAO: Insolvenzgläubiger
4. § 14 Nr. 1 h) FAO: Insolvenzanfechtung
5. § 14 Nr. 2 a) FAO: Insolvenzeröffnungsverfahren
6. § 14 Nr. 2 b) FAO: Regelverfahren
7. § 14 Nr. 2 d) FAO: Verbraucherinsolvenz
8. § 14 Nr. 2 e) FAO: Restschuldbefreiungsverfahren

jeweils mit:

lfd. Nr.	Aktenzeichen gerichtlich	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit Tätigkeit als Insolvenzverwalter; Schuldner Tätigkeit; Sachstand bei Eröffnung; Tätigkeitsbericht	Zeitraum	Sachstand	Gewichtung